BAföG und Studienstarthilfe: Informationen zum Cyberangriff

Aufgrund des Cyberangriffs kann es derzeit vorkommen, dass erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden können. Wir möchten betroffene Studierende in dieser Situation bestmöglich unterstützen und gehen mit den betroffenen Anträgen wie folgt um:

Vorschüsse für Erstsemester
Erstsemester, die aufgrund des Cyberangriffs bislang nur einen Zulassungsbescheid vorlegen können, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG erhalten. Voraussetzung ist, dass der Antrag im Übrigen vollständig ist. Der Vorschuss umfasst einen festen Betrag für vier Monate. Er ist noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag oder die Höhe der Förderung. Sobald die fehlenden Nachweise vorliegen, bearbeiten wir den Antrag abschließend.

Studienstarthilfe
Anträge auf Studienstarthilfe können bearbeitet werden, wenn der Zulassungsbescheid und, sofern bereits vorhanden, der Studierendenausweis sowie alle weiteren erforderlichen Nachweise nach § 56 BAföG vorliegen.

Weiterförderungsanträge ohne Immatrikulationsbescheinigung
Fehlt bei einem Weiterförderungsantrag lediglich die Immatrikulationsbescheinigung, bearbeiten wir den Antrag wie gewohnt. Bitte reichen Sie die Bescheinigung nach, sobald sie verfügbar ist, damit es nicht zu einer Unterbrechung der Zahlungen kommt.

Fehlender Leistungsnachweise
Kann aktuell weder das Formblatt 5 noch ein Auszug der ECTS aus dem Leistungsverzeichnis vorgelegt werden? Dann kann vorübergehend eine unterschriebene Selbsterklärung einreicht werden.
Darin ist anzugeben, wie viele ECTS-Punkte bis zum Ende des maßgeblichen Fachsemesters erbracht wurden und ob ihr die für den betriebenen Studiengang üblichen Leistungen erreicht wurden. Falls noch Leistungen fehlen, müssen diese ebenfalls angeben werden.
Wichtig: Formblatt 05 muss nachgereicht werden
Die Selbsterklärung ersetzt das Formblatt 05 nur vorübergehend. Sobald die Hochschule die Studienleistungen wieder bestätigen kann, muss das ausgefüllte und bestätigte **Formblatt 05 unaufgefordert und unverzüglich nachreicht werden**.
Bitte beachten: Weichen die Angaben in der Selbsterklärung vom später durch die Hochschule bestätigten Leistungsstand ab, kann dies dazu führen, dass bereits gezahlte BAföG-Leistungen zurückgefordert werden.

Wir sind für Sie da
Wir wissen, dass die aktuelle Situation für viele Studierende mit Unsicherheit und finanziellen Sorgen verbunden ist. Wir bemühen uns, Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützen. Wenn Sie vom Cyberangriff betroffen sind und Fragen zu Ihrem Antrag oder zu fehlenden Nachweisen haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir prüfen Ihr Anliegen und klären mit Ihnen, welche Möglichkeiten im Einzelfall bestehen.